

Satzung

(Fassung vom 18.01.2003)

Deutscher Unterwasser-Club Brühl e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Unterwasser-Club Brühl e.V. Er ist im Jahre 1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl unter der Nr. 0233 eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßiges Training und Ausbildungen für den Tauchsport mit und ohne Geräte
 - b) besondere Förderung und Unterstützung der Jugendlichen innerhalb des Vereins
 - c) Bereitstellung von Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Objekten zu diesem Zweck
 - d) Umweltschutz in und an Gewässern
 - e) Unterwasserfotografie, Archäologie und Biologie in Gewässern
 - f) Hilfeleistung bei wassersportlichen Veranstaltungen und Kontakte mit Personen und Institutionen zur Förderung des Tauchsports.
2. Der Verein ist Mitglied im LSB, im TSV-NRW e.V. und im VDST e.V. und erkennt Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat:

1. Ehrenmitglieder
2. Vollmitglieder
3. Jugendmitglieder
4. fördernde Mitglieder.

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ernannt werden.
2. Vollmitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler und Schülerinnen einer anerkannten höheren Lehranstalt oder Personen, die sich noch in einer Berufsausbildung befinden, soweit sie das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder, Vollmitglieder und Jugendmitglieder können aktive oder passive Vereinsmitglieder sein.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die dem Verein verbunden sein wollen. Sie verpflichten sich zur Zahlung von mindestens 25% des Beitrages eines aktiven Vollmitgliedes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der formelle Aufnahmeantrag des DUC Brühl ist gleichzeitig mit zwei Lichtbildern, der Lastschriftermächtigung, und bei aktiven Bewerbern der Tauchtauglichkeits-Bestätigung an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der positiven Entscheidung des Vorstandes und der entsprechenden Mitteilung an den Antragsteller mit Beginn des folgenden Monats.
4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft der Antragsteller sich den Bestimmungen dieser Satzung und deren Ergänzungen, den Satzungen der Verbände in denen der Verein selbst Mitglied ist sowie den Vorschriften des Vereinsrechts 21 ff. BGB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Bei Ausschluß oder Tod endet die Mitgliedschaft sofort, bei Austritt zum Kalenderhalbjahr.
2. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Den Ausschluß kann der Vorstand gemeinsam mit dem Taucherrat aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Er muß schriftlich erfolgen. Voraussetzungen für einen Ausschluß sind, daß ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung begangen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten grob verletzt hat, insbesondere der Betragsrückstand für mehr als ein Kalenderjahr, oder jeglicher Verstoß gegen die Satzung.
4. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden Vorstand und Taucherrat gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Gültigkeit des Ausschlusses mit dreivierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein und die erteilten Tauchgenehmigungen sind widerrufen. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied haftbar. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder –außer den fördernden- haben das Recht, am Training und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
2. Alle Mitglieder –außer den fördernden- sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind Ehrenmitglieder und aktive Vollmitglieder mit je zwei Stimmen; Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr und passive Vollmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sie sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
5. Fördernde Mitglieder haben keinerlei Rechte.
6. Tauchberechtigt sind alle aktiven Mitglieder mit Vollendung des 12 Lebensjahres unter der Voraussetzung der Tauchtauglichkeit nach Maßgabe der Vorschriften des VDST. Passive Mitglieder sind im Rahmen des DUC Brühl e.V. nicht gerätetauchberechtigt.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung im Beisein des Taucherrats vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Taucher-Rat
- d) Ausschüsse und Kommissionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluß des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder unverzüglich einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes aussagt, beschlußfähig.
4. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf, Handzeichen, oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch Abgabe von Stimmzetteln geheim.

§ 10 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
2. Ihr sind seitens des Vorstandes der Jahresbericht, der Geschäftsbericht, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer vorzutragen.
3. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie wählt entsprechend den weiteren Bestimmungen dieser Satzung den Gesamtvorstand, den Taucherrat und zwei Kassenprüfer. Weiterhin können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen gewählt werden.
5. Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder fest.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge müssen zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit durch zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
2. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist mit drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu fassen.

§ 12 Der Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne §26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Rechnungsführer
- f) dem Jugendwart

der erweiterte Vorstand aus:

- g) dem Tauchwart
- h) dem Tauchlehrervertreter (nur, wenn der Tauchwart nicht TL ist)
- i) dem Gerätewart.

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur entweder mit dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Rechnungsführer oder dem Jugendwart gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der Vorsitzende nur bei dessen Verhinderung vertreten wird.
2. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne Vorstandsposten unbesetzt zu lassen und deren Besetzung einer späteren Mitgliederversammlung vorzubehalten. Jedoch sind in jedem Fall zu wählen: der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Für bestimmte Arbeitsgebiete können Vorstandsmitglieder besondere Beauftragte berufen.
6. Die Wiederwahl eines Gesamtvorstandmitgliedes ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann vom Vorstand ein anderes Mitglied bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt werden. Scheidet der Vorsitzende aus, muß unverzüglich eine Neuwahl erfolgen.

§ 13 Tätigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterstellt ist. Bei Kreditgeschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Der Taucherrat

1. Der Taucherrat besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Für den Fall der Ausscheidens eines dieser Mitglieder wird ein Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied des Taucherrats vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle und bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neues Ersatzmitglied gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können dem Taucherrat nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Taucherrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und kann nach eigenem Ermessen jederzeit einen Volljuristen als Berater hinzuziehen.
2. Die Aufgaben des Taucherrats sind:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und Mitgliedern von Organen des Vereins.
 - b) Mitwirkung in der im Paragraphen 5 Abs. 3,4 und § 7 dieser Satzung vorgesehenen Weise.
 - c) Bestellung eines Notvorstandes, wenn Vorstandsmitglieder in der nach § 26 BGB und § 12 Abs. 3 dieser Satzung notwendigen Zahl nicht mehr vorhanden sind.
3. Der Taucherrat hat verschwiegen zu sein. Er verpflichtet sich über alles, was ihm in seiner Beratertätigkeit zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Wird ein passives oder förderndes Mitglieder zum aktiven Mitglied, so ist entsprechend der Beitragsordnung die Aufnahmegebühr nachzuzahlen.
3. In Härtefällen und auf entsprechenden Antrag kann der Vorstand über eine Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung entscheiden. Für die Zeit einer Beitragsfreistellung ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen, und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 17 Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste -auch in Räumen des Vereins- haftet der Verein , seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber -soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht- nicht.

§ 18 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen oder anzeigen zu lassen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Verfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den "Verein zur Rettung Schiffbrüchiger", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch ausgeschiedenen, ist Brühl.